

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Ausgangslage**

Auf Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 9. September 1999 (Rechtssache C-102/97) festgestellt, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht ihren Verpflichtungen zur Umsetzung der Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung (ABl. EG Nr. L 194 S. 31), geändert durch die Richtlinie 87/101/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung (ABl. EG Nr. L 42 S. 43) und durch die Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (ABl. EG Nr. L 377 S. 48), nachgekommen ist. Sie habe nicht den Vorrang für die Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl in der Altölverordnung (AltölV) vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2335) festgelegt und auch keinerlei Förderung der Aufarbeitung vor der energetischen Nutzung von Altöl vorgesehen.

#### **II. Regelungsinhalt**

Damit ist die Bundesregierung verpflichtet, den Vorrang der Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl rechtlich festzuschreiben und darüber hinaus die Aufarbeitung in geeigneter Weise zu fördern. In der Verordnung zur Änderung der Altölverordnung ist deshalb der Vorrang der Aufarbeitung formal festzuschreiben. Die wirtschaftliche Förderung der Aufarbeitung kann aus verfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Gründen nicht in dieser Verordnung festgelegt werden. Hierzu wurde von der Bundesregierung die Richtlinie zur Förderung der Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl erstellt. Auf Grundlage dieser Richtlinie und der im Haushaltsgesetz vorgesehenen Mittel wird degressiv für einen Zeitraum von sieben Jahren die Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl gefördert. Hierdurch wird den Betreibern von Anlagen zur Aufarbeitung von Altöl ein wirtschaftlicher Anreiz gegeben, um in effiziente, energiesparende und zur

Herstellung hochwertiger Basisöle geeignete Verfahren zu investieren, damit sie langfristig auf dem Altölmarkt erfolgreich konkurrieren können.

Der Vorrang der Aufarbeitung, wie er in der Richtlinie des Rates über die Altölbeseitigung vorgeschrieben ist, wird somit zusätzlich wirkungsvoll mit wirtschaftlichen Instrumenten unterstützt.

Die Altölverordnung vom 27. Oktober 1987 basierte auf Ermächtigungen des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974. Das Abfallgesetz ist durch Erlass des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) außer Kraft getreten. In der Übergangsvorschrift nach § 64 KrW-/AbfG ist festgelegt, dass die Paragraphen 5a und 5b AbfG, die Regelungen zu Altöl enthalten, in Kraft bleiben, bis sie durch entsprechende Rechtsverordnungen nach den §§ 7 und 24 KrW-/AbfG abgelöst werden. Mit Erlass dieser Verordnung treten damit die Paragraphen 5a und 5b AbfG entsprechend § 64 AbfG außer Kraft. In der Novelle der Altölverordnung sind deshalb die Regelungen zu Altöl aus den §§ 5a und 5b AbfG, soweit erforderlich, übernommen worden. Gleichzeitig wurde der Vorrang der Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl festgelegt, die Getrennthaltung von aufarbeitbaren Altölen bei Erzeugern, Einsammlern und Transporteuren vorgeschrieben und andere Verwertungswege nur unter einschränkenden Voraussetzungen ermöglicht.

### **III. Kosten und Preiswirkungen**

#### 1. Kosten der öffentlichen Haushalte

##### 1.1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

##### 1.2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch die Verordnung keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten.

## 2. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Den betroffenen Wirtschaftsunternehmen entstehen auf Grund der Getrennthaltungspflicht für aufarbeitbare Altöle durch die Änderung der Altölverordnung geringe Mehrkosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind wegen des geringen Marktanteils von Schmierölen aus aufgearbeitetem Altöl nicht zu erwarten.

## **B. Besonderer Teil**

### Artikel 1

#### Altölverordnung (AltölV)

Zu 1.

Mit dem neuen § 1 wird der Anwendungsbereich der Verordnung definiert.

In Absatz 1 wird mit der Aufzählung der stofflichen und energetischen Verwertung sowie der Beseitigung klargestellt, dass die Verordnung für alle denkbaren Entsorgungsarten von Altöl gilt.

In Absatz 2 sind alle Betroffenen genannt, die mit Altöl umgehen. Es werden alle Organisationen und Körperschaften, die sich mit der Entsorgung von Altöl befassen, in den Kreis der von der Verordnung Betroffenen eingeschlossen. Die Ermächtigung beruht auf § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 KrW-/AbfG.

In Absatz 3 ist PCB-haltiges Altöl, das nach der PCB/PCT-Abfallverordnung (PCBAbfallV) vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932) zu beseitigen ist, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. Die PCB/PCT-Abfallverordnung setzt die Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (ABl. EG Nr. L 243 S. 31) um. Derartig stark PCB-belastetes Altöl, das einen Gehalt von mehr als 50 ppm an PCB enthält, darf nur beseitigt werden.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass gebrauchte ÖlfILTER sinngemäß unter diese Verordnung fallen. Hiermit soll erreicht werden, dass die großen, in ÖlfILTERn enthaltenen Ölmengen, die ausschließlich besonders wertvolles, aufarbeitungswürdiges Altöl enthalten, ebenfalls einer Aufarbeitung zugeführt werden. Zugleich werden die Metall- und Kunststoffteile dieser Filter weitgehend von anhaftendem Öl befreit und können soweit möglich, ebenfalls einer stofflichen

Verwertung zugeführt werden. Aus Unkenntnis werden die bisher anfallenden ÖlfILTER nämlich oft zusammen mit den anderen, ölverschmutzten Betriebsmitteln entsorgt und damit der Aufarbeitung entzogen.

Zu 2.

In § 1a Abs. 1 wird die Definition für Altöl festgelegt. Die bisher auf Mineralöle begrenzte Definition, wie sie in § 5a Abs. 1 AbfG formuliert war, wird auf alle Altölsorten, auch biogene, ausgedehnt. Da sich die Einsatzgebiete natürlicher Öle permanent ausgeweitet haben, ist dies erforderlich, weil sonst einige Altölsorten nicht unter die Regelungen dieser Verordnung fallen würden. Ermächtigungsgrundlage ist § 41 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG.

§ 1a Abs. 2 definiert in Übereinstimmung mit der Richtlinie 75/439/EWG den Begriff Aufarbeitung. Aus sprachlichen Gründen und um die bisher im Abfallgesetz und der Altölverordnung genutzte Wortwahl beizubehalten, wird der Begriff „Aufarbeitung“ anstelle des im EG-Recht genutzten Wortes „Aufbereitung“ verwendet.

Aufarbeitung ist entsprechend den Vorgaben des Artikels 1 4. Anstrich der Richtlinie 75/439/EWG allein die Aufarbeitung von Altöl durch Raffinerieverfahren zu Basisöl. Die Umwandlung von Altöl zu anderen Produkten, wie Treib- und Heizstoffen oder Alkoholen kann nicht unter den Vorrang der Aufarbeitung gestellt werden, weil sonst ein Verstoß gegen die Ziele der Richtlinie vorliegen würde.

In Absatz 3 wird der Begriff Basisöl, der bisher nicht rechtsverbindlich festgelegt ist, definiert. Die Definition lehnt sich mit ihrer Gliederung in elf Sortengruppen an das Schmierstoffsartenverzeichnis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an. Mit dieser Definition wird ein weites Spektrum von Produkten erfasst. Definitiv ausgeschlossen sind Heiz- und Treibstoffe und Schmierstoffe, bei denen die Schadstoffe nicht durch Raffinerieverfahren abgetrennt wurden.

In Absatz 4 werden PCB im Sinne dieser Verordnung definiert. Da an mehreren Stellen der Verordnung Regelungen zu PCB-haltigem Altöl getroffen werden, ist dies aus Vereinfachungsgründen erforderlich. Durch Wahl der gleichen Definition, wie sie in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 PCBAbfallV festgelegt wurde, wird eine Überschneidung von Regelungen beider Verordnungen vermieden.

Zu 3.

In § 2 Abs. 1 wird der Vorrang der Aufarbeitung, der durch Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 75/439/EWG festgelegt ist, formal festgeschrieben. Die Definitionen werden wortgleich übernommen. Es ist nicht zweifelsfrei nachzuvollziehen, was inhaltlich neben wirtschaftlichen und technischen Aspekten in der Richtlinie mit „organisatorischen Sachzwängen“ gemeint ist. Um Zweifeln hinsichtlich der korrekten Umsetzung der Richtlinie zu begegnen, wurde die Formulierung „einschließlich organisatorischer Sachzwänge“ gewählt.

In Absatz 2 wird festgelegt, welche Altöle aufgearbeitet werden dürfen. Dies sind einmal die Altöle der Sammelkategorie 1 der Anlage 1. Dies sind praktisch alle die Altöle, die auch bisher nach der Altölverordnung aufgearbeitet werden durften. Weiter werden alle anderen Altöle zur Aufarbeitung zugelassen, wenn sie keine schädlichen Stoffe enthalten, die sich in den Produkten der Aufarbeitung anreichern. Damit ist bewusst auf die Einschränkung in der bisher geltenden Fassung verzichtet worden, Altöle auszuschließen, die das Aufarbeitungsverfahren stören. Es ist Sache des Anlagenbetreibers, Altöle aus seiner Anlage fernzuhalten, wenn diese das Aufarbeitungsverfahren stören und damit die Gewinnung eines vermarktbareren Produkts behindern. Die Frage, welche Altöle stören, kann nur der Betreiber dieser Anlage entscheiden, da dies auch von den unterschiedlichen Betriebsverfahren der unterschiedlichen Anlagen abhängig ist. Mit diesem Ansatz wird auch dem Vorrang der Aufarbeitung, wie er in der Altölrichtlinie festgelegt ist, am besten entsprochen, weil möglichst wenige Altöle von der Aufarbeitung ausgeschlossen werden.

Aus Gründen des Umwelt- und Verbraucherschutzes ist allein wichtig, dass sich keine Schadstoffe im Regenerat anreichern. Was Schadstoffe sind, hängt einmal davon ab, zu welcher Verwendung das Basisöl eingesetzt werden soll. Die Spezifikationen für die unterschiedlichen Basisöle werden vom Verwender gegenüber dem Hersteller im Einzelfall verwendungsbezogen festgelegt. Eine klare Festlegung, was Schadstoffe in jedem einzelnen Fall sind, kann allein wegen der Fülle der unterschiedlichen Aufarbeitungsprodukte, die unter dem Begriff Basisöl zusammengefasst sind, in der Verordnung nicht getroffen werden. Neben den spezifischen Produkthanforderungen zählen hierzu weiter Schadstoffe, für die durch rechtliche Regelungen Verbote und Grenzwerte vorgeschrieben sind. Hierzu gehören beispielsweise die in der Chemikalienverbotsverordnung genannten Stoffe, soweit Zubereitungen mit dort genannten Stoffen vollständig verboten sind, wie beispielsweise

bestimmte krebserzeugende Stoffe. Es gilt aber auch für solche Stoffe, für die Grenzwerte in Zubereitungen angegeben sind. Werden diese Stoffe bei der Aufarbeitung nicht zerstört oder abgetrennt und somit nicht sichergestellt, dass der Grenzwert eingehalten wird, ist die Aufarbeitung dieser Altöle nicht zugelassen. Weiter sind durch Normen und andere Regelungen festgelegte Produktvorschriften zu beachten. Wenn einer der dort genannten Schadstoffe im Altöl enthalten ist, muss der Hersteller darauf achten, dass diese sich nicht in dem Produkt anreichern oder den vorgegebenen Grenzwert überschreiten. Es ist hier bewusst darauf abgestellt worden, dass sich die Schadstoffe nicht in den Produkten der Aufarbeitung und nicht nur im Basisöl anreichern dürfen, damit sich die Schadstoffe keinesfalls in irgendwelchen Nebenprodukten anreichern können und somit eine Schadstoffkette aufgebaut wird. Sollten neben dem Basisöl einzelne Fraktionen der Aufarbeitung Schadstoffe in einer Konzentration enthalten, die ihre Vermarktung verbieten, sind diese Fraktionen als Abfall zu entsorgen.

Durch diese Formulierung wird weiter festgelegt, dass eine Anreicherung von Schadstoffen bei der Aufarbeitung nicht erfolgen darf. Damit entspricht ein Aufarbeitungsverfahren, bei dem beispielsweise der PCB-Gehalt des Basisöls über dem des zur Aufarbeitung eingesetzten Altöls liegt, nicht den Anforderungen der Altölverordnung.

Ermächtigungsgrundlage ist § 6 Abs. 1 Satz 4 des KrW-/AbfG.

Zu 4.

Der Wortlaut des § 3 Abs. 1 entspricht im Grundsatz der Formulierung des § 3 der geltenden Altölverordnung. Der Grenzwert von 20 mg PCB pro kg Altöl (ppm) wird beibehalten.

Ermächtigungsgrundlage ist § 6 Abs. 1 Satz 4 KrW-/AbfG.

Für die Analyse von Gebrauchttölen wird absehbar die Bestimmungsmethode nach DIN EN 12 766, deren erster Teil bereits am 1. November 2000 verabschiedet wurde, anzuwenden sein. Da der zweite Teil der Norm noch nicht verabschiedet ist, muss die bestehende Vorschrift nach DIN 51 527 weiter angewandt werden. Die Bestimmungsgrenze dieser Methode liegt bei rund 20 ppm für den Gesamt-PCB-Gehalt.

Satz 2 des § 3 der geltenden Altölverordnung ist in seinem 2. Teil nur schwer verständlich. Zur Klarstellung des Gewollten wurde eine leichter verständliche Formulierung gewählt. Diese Regelung greift die umfassendere Regelung von § 2 Abs. 2 auf, die grundsätzlich für alle Aufarbeitungsverfahren und alle denkbaren Schadstoffe in Altölen gilt. Die Regelung des neuen Absatzes 1 legt darüber hinaus fest, dass Altöle mit mehr als 20 ppm PCB aber nicht mehr als 50 ppm PCB nur dann aufgearbeitet werden dürfen, wenn die Aufarbeitungsprodukte einen Gehalt von höchstens 20 ppm aufweisen. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass entgegen den Vorschriften der Richtlinie 96/59/EG sowie der PCB/PCT-Abfallverordnung PCB in Altöl verschleppt und nicht vollständig beseitigt werden.

Absatz 2 stellt klar, dass Altöle energetisch verwertet werden können, soweit sie nicht vorrangig nach § 2 Abs. 1 aufzuarbeiten oder nach der PCB/PCT-Abfallverordnung zu beseitigen sind.

Zu 5.

In § 4 Abs. 1 wird festgelegt, dass Altöle generell nicht mit anderen Abfällen vermischt werden dürfen. Dies geht über die Regelung des alten § 4 Abs. 2 hinaus, in dem bisher nur für aufarbeitbare Altöle ein Vermischungsverbot mit anderen Abfällen und nicht aufarbeitbaren Altölen formuliert war. Das Vermischungsverbot mit allen anderen Abfällen ist im Sinne eines umweltverträglichen Einsammelns und Verwertens von Altölen notwendig. Nur so kann erreicht werden, dass Altöle stofflich oder zumindest energetisch optimal verwertet werden. Die Regelung entspricht dem Gebot des § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG.

§ 4 Abs. 2 entspricht der Regelung des § 4 Abs. 1 der geltenden Altölverordnung. Die Worte „sowie halogenhaltige Ersatzprodukte“ müssen gestrichen werden, da diese Ersatzprodukte nach Definition in § 1 Abs. 4 bereits als PCB definiert werden. Die Zulassung von Anlagen stützt sich wie bisher auf § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Ein Verweis auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, nach dem jetzt Beseitigungsanlagen zuzulassen sind, kann entfallen, da eine Deponierung von PCB-haltigen Altölen aus Aspekten des Umweltschutzes nicht erfolgen darf. Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG.

In Absatz 3 wird zur Sicherung des Vorrangs der Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl festgelegt, dass Altöle nach Sammelkategorien getrennt einzusammeln sind. Gemischte Altöle unterschiedlicher Sammelkategorien behindern die Aufarbeitung zu Basisöl und schließen ggf. sogar die energetische Nutzung in einzelnen Anlagen aus. Durch das Vermischungsverbot wird dem Gebot des § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG (Abfälle zur Verwertung getrennt zu sammeln, soweit es nach §§ 4 und 5 erforderlich ist) entsprochen und gleichzeitig der Vorrang der Aufarbeitung (wie er in der Richtlinie des Rates über die Altölbeseitigung festgelegt ist) umgesetzt. Auch hier ist die Ermächtigungsgrundlage § 7 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatz 3. Hinsichtlich der Verbote wird nunmehr auf die Absätze 1 bis 3 verwiesen. Wie in Absatz 2 kann auf die Zulassung nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz anstelle des Abfallgesetzes verzichtet werden.

Absatz 5 regelt Ausnahmen für die Sammelkategorien 2 bis 4 von der Vorschrift der Getrennthaltung der einzelnen Sammelkategorien nach Absatz 3 für die Erzeuger, Besitzer, Einsammler und Beförderer. Es würde grundsätzlich keinen Sinn machen, wenn dieser Personenkreis eine getrennte Aufbewahrung und Beförderung von unterschiedlichen Altölsorten, die nicht oder nur bedingt zur Aufarbeitung geeignet sind, vorsehen müsste und anschließend die Betreiber von Anlagen eine genehmigungskonforme Vermischung dieser unterschiedlichen Altölsorten vornehmen dürften.

Zur Sicherung des Vorrangs der Aufarbeitung ist es jedoch den Erzeugern, Besitzern, Einsammlern und Beförderern ausnahmslos nicht gestattet, Altöle der Sammelkategorie 1 mit anderen Altölen zu vermischen. Altöle der Sammelkategorie 1 sind diejenigen, die zur Aufarbeitung genutzt werden können. Dürften sie aber bereits am Beginn der Sammelkette mit anderen, nicht aufarbeitbaren Altölen auf Grundlage von Ausnahmeregelungen vermischt werden, würde die Aufarbeitung dieser besonders wertvollen Altöle von vornherein eingeschränkt.

Mit dem Verbot des Vermischens der Altöle der Sammelkategorie 1 wird der Weg zur Aufarbeitung dieser Altöle bis zuletzt offen gehalten und damit dem von der Altölrichtlinie geforderten Vorrang der Aufarbeitung entsprochen. Erst der Anlagenbesitzer, der dieses Öl erworben hat, entscheidet, in welcher Weise es genutzt werden soll. Ihm ist es dann auf Grundlage des Absatz 4 erlaubt, Altöle aller Kategorien zu vermischen, wenn dies in der

Zulassung seiner Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung vorgesehen ist.

Die Ausnahmen werden für die genannten Betroffenen auch im Falle der Freistellung von der Bestätigungspflicht nach der Nachweisverordnung (NachwV) gewährt. In Satz 3 wird klargestellt, dass diese Ausnahmen nur gelten, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 4 erfüllt sind.

Absatz 6 regelt den Umgang mit Altölen der Sammelkategorien 1 bis 4 nach Anlage 1, soweit sie nicht aufgearbeitet werden können. Für diese Altöle gilt lediglich das Gebot der Getrennthaltung, wenn dies in der Genehmigung der zur Entsorgung vorgesehenen Anlage vorgeschrieben ist oder nach der Nachweisverordnung angeordnet ist. Hinsichtlich der Zulassung der Anlagen gilt das in den Absätzen 2 und 4 Gesagte.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG.

Zu 6.

In § 4a Abs. 1 wird die Pflicht zur getrennten Einsammlung, Lagerung und Beförderung von gebrauchten Ölfiltern formuliert. Da sie größere Mengen Altöl enthalten, ist ihre Aufarbeitung getrennt von anderen ölhaltigen Abfällen, wie z.B. ölverschmutzten Betriebsmitteln, geboten. Darüber hinaus bestehen Anlagen, in denen gebrauchte Filter so behandelt werden können, dass die stoffliche Aufarbeitung des gebrauchten Altöls und auch der Gehäuse wirtschaftlich betrieben werden kann. Hiermit wird die schon nach § 5 KrW-/AbfG bestehende Pflicht der getrennten Sammlung von Abfällen, für die eine Verwertung wie z. B. bei gebrauchten Ölfiltern wirtschaftlich zumutbar ist, den Rechtsbetroffenen in klar verständlicher Form bekannt gemacht. Die oft aus Unwissenheit erfolgende Entsorgung von Ölfiltern zusammen mit anderen ölverschmutzten Betriebsmitteln, die weit weniger Altöle enthalten und deshalb nicht aufarbeitbar sind, wird hiermit unterbunden. Mit der Entscheidung der Kommission 2001/118/EG vom 16. Januar 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis (ABl. EG Nr. L 47 S. 1, Nr. L 262 S. 38) wird der neue Abfallschlüssel „16 01 07 Ölfilter“ festgelegt.

In Absatz 2 werden die gleichen Ausnahmegründe, die für die Aufarbeitung von Altölen gelten, auch für gebrauchte Ölfilter aufgezählt. Zusätzlich wird die vermischte Sammlung von

Ölfiltern mit ölverschmutzten Betriebsmitteln nur dann gefordert, wenn die vorgesehene Verwertungsanlage nicht über eine Sortiereinrichtung zum Aussortieren von Ölfiltern verfügt.

Zu 7.

In § 5 Abs. 1 erfolgt eine sprachliche Anpassung durch Ersetzen des Wortes „Rückstellungsprobe“ durch das Wort „Rückstellprobe“. In Abs. 2 Satz 1 ist zur Angleichung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz der Begriff der „thermischen“ Verwertung durch den Begriff der „energetischen“ Verwertung zu ersetzen.

Durch Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (EG-AbfallverbringungsVO) (ABl. EG Nr. 30 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 120/97 des Rates vom 20. Januar 1997 (ABl. EG Nr. 22 S. 14), wird die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen und damit auch von Altölen umfassend und EG-einheitlich geregelt. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz enthält keine Verordnungsermächtigung für das grenzüberschreitende Verbringen von Abfällen. Aus diesem Grunde ist der betreffende Satzteil zu streichen. Die EG-AbfallverbringungsVO regelt nunmehr diese Frage.

Für Absatz 3 gilt das zu Absatz 1 Gesagte. Zusätzlich ist wegen des Einfügens der neuen Anlage 1 auf Anlage 2 statt Anlage 1 zu verweisen.

Der neue Absatz 4 sieht vor, dass der Verwerter von Altöl ein Überschreiten des Grenzwertes von 20 ppm PCB der für den Einsammler zuständigen Behörde mitzuteilen hat. Zur Erleichterung der Überwachung ist die Rückstellprobe der zuständigen Behörde zu überlassen. Mit dieser Vorschrift wird erreicht, dass mögliche aber unerwünschte Einträge von PCB in Altöl schnell und einfach nachgewiesen werden können, um die Verursacher zur Verantwortung ziehen zu können. Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 KrW-/ AbfG.

Zu 8.

a) In § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist der Begriff thermische Verwertung durch den im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz genutzten Begriff der energetischen Verwertung zu ersetzen.

b) Durch Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (EG-AbfallverbringungsVO), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 120/97 des Rates, wird die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen und damit auch von Altölen umfassend und EG-einheitlich geregelt. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz enthält keine Verordnungsermächtigung für das grenzüberschreitende Verbringen von Abfällen. Aus diesem Grunde ist der betreffende Satzteil in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu streichen. Die EG-AbfallverbringungsVO stellt die Regelung dieser Frage sicher.

Mit dem in Buchstabe c) festgelegten Einschub wird der Zeitpunkt, zu dem die Erklärungen nach Anlage 3 abzugeben sind, definiert. Dies ist notwendig, um eine lückenlose Überwachung der Abgabe und Verbringung von Altöl sicherzustellen. Auch unter den Bestimmtheitsgesichtspunkten einer Bußgeldbewehrung ist die Präzisierung erforderlich. Hinsichtlich der Buchstaben d) und f) gilt das in Nummer 7 zu § 5 Absatz 3 Gesagte.

e) In Absatz 1 Satz 2 wird nunmehr auf die nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erlassene Nachweisverordnung verwiesen, die die Regelungen der auf Grundlage des Abfallgesetzes erlassenen und ebenfalls außer Kraft getretenen Abfallnachweis-Verordnung weiterführend übernommen hat.

g) Es gilt das in der Begründung zu b) Gesagte. Zur Sicherstellung der Informationspflicht ist folgendes anzumerken:

Soweit Altöle als zur Verwertung bestimmte Abfälle exportiert werden sollen sind sie in Anhang III (Gelbe Liste) der EG-AbfallverbringungsVO gelistet. Grenzüberschreitende Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Altölen sind danach vorab nach Artikel 6 ff. mit dem hierfür vorgesehenen EG-Notifizierungsbogen zu notifizieren. In Deutschland kann dies ausschließlich über die zuständigen Behörden erfolgen. Zudem ist während des anschließenden Transports ein vorgegebener Begleitschein für diese Abfälle mitzuführen.

Dieser Begleitschein verlangt im Feld 13 Angaben über die Bezeichnung und die chemische Zusammensetzung des Abfalls und muss den Zollstellen des Eingangs- und Ausgangsstaates (Feld 21) vorgelegt werden.

Der Export von zur Beseitigung bestimmten Abfällen ist ebenfalls nur nach vorheriger Notifizierung und mit Begleitschein möglich (vgl. Art. 3 ff. EG-AbfallverbringungsVO).

Damit werden in den nach EG-AbfallverbringungsVO vorgeschriebenen Verfahren die Vorlagepflicht und die fachliche Information für die Zollstellen bereits sichergestellt. Somit kann die Regelung des Satzes 2 aus § 6 Abs. 3 ohne Defizit bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Handels mit Altölen aufgehoben werden.

Zu 9.

In § 8 Abs. 1 werden die Regelungen zur Einrichtung einer Annahmestelle aus § 5b Satz 1 AbfG übernommen. Die detaillierte Vorschrift zum Hinweis auf die Annahmestelle in § 8 Abs. 1 wird beibehalten. Die Vorschrift, wie der Nachweis zu erfolgen hat, wurde präzisiert. Die Ermächtigung, die Einrichtung einer Annahmestelle vorzuschreiben, ergibt sich aus

§ 7 Abs. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG.

Die Kennzeichnungspflicht aus § 5b AbfG für Gebinde mit Motor- und Getriebeölen ist bereits in § 7 festgelegt. Die Ermächtigung zur Kennzeichnungspflicht ergibt sich aus § 23 Nr. 5 KrW-/AbfG.

Der neue Absatz 1a übernimmt die Regelung des § 5b Satz 2 AbfG zur Rücknahmeverpflichtung von Altölen für den, der Motoren- oder Getriebeöle an Endverbraucher abgibt. Die Ermächtigungen hierzu basieren wie die zum unveränderten Absatz 2 auf § 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG.

Mit dem neuen Absatz 3 wird festgelegt, dass die Verpflichtung zur Einrichtung einer Annahmestelle und zur Rücknahme von gebrauchten Ölfiltern auch für diejenigen gilt, die Ölfilter an den Endverbraucher abgeben. Insbesondere die Rücknahmeverpflichtung soll sicherstellen, dass der Endverbraucher seinen alten Ölfilter problemlos in den Entsorgungsweg

geben kann und nicht etwa zusammen mit dem Hausmüll entsorgt. Auch hier beruht die Ermächtigung auf § 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG.

Zu 10.

Die Ermächtigung zum Erlass von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten von Rechtsunterworfenen wird wegen Außerkrafttretens des Abfallgesetzes auf die Ermächtigungen in § 61 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 10 KrW-/AbfG gestellt. Die Vorschriften zu Ordnungswidrigkeiten in Abs. 1 basieren auf dem Bußgeldblankett des § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG. Geldbußen für die Ordnungswidrigkeiten, die gegen Vorschriften begangen werden, die auf Grundlage der Ermächtigung von § 48 KrW-/AbfG erlassen werden, sind auf das Bußgeldblankett des § 61 Abs. 2 Nr. 10 KrW-/AbfG gestützt.

Zu Absatz 1

Die Nummer 1 entspricht den Regelungen des § 10 Nr. 1 und 2 der geltenden Altölverordnung. Es musste lediglich auf die geänderte Gliederung von § 2 Bezug genommen werden.

In Nummer 2 wird das Vermischen von Altölen mit anderen Abfällen, das in § 4 Abs. 1 im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG geregelt wurde, als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Nummer 3 entspricht inhaltlich der Regelung der Nummer 3 der geltenden Altölverordnung. Es wird auf die geänderte Gliederung des § 4 Bezug genommen. Es wurde eine rechtsförmliche Bereinigung und Präzisierung des bisherigen Textes vorgenommen.

In Nummer 4 wird das Vermischen von Altölen unterschiedlicher Sammelkategorien als Ordnungswidrigkeit geahndet. Hiermit wird dem Vorrang der Aufarbeitung ordnungsrechtlich Nachdruck verliehen.

In Nummer 5 werden Verstöße gegen die Getrennthaltung von nicht aufarbeitbaren Altölen als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit die Zulassung der Anlage dies nicht vorsieht. Hiermit wird die sichere Entsorgung von diesen Altölen gewährleistet.

Mit Nummer 6 wird der Verstoß gegen die neu in die Verordnung übernommene Verpflichtung zur Mitteilung an die Behörde, wenn der PCB-Gehalt den zulässigen Grenzwert von 20 ppm überschreitet, als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Nicht-Herausgabe der Rückstellprobe, die zur gesicherten Gegenkontrolle benötigt wird, wird ebenso geahndet.

Die Nummer 7 entspricht der Vorschrift der Nummer 7 der geltenden Altölverordnung. Die Ermächtigungsgrundlage beruht auf § 7 Abs. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG.

In Nummer 8 wird als Ordnungswidrigkeit geahndet, wenn derjenige, der Motorenöl an private Endverbraucher abgibt, nicht selbst oder durch einen Dritten eine ordnungsgemäße Annahmestelle hat einrichten lassen oder wenn er nicht in der vorgeschriebenen Weise auf sie hinweist.

Absatz 2 entspricht der Regelung der Nummer 5 der geltenden Altölverordnung.

Zu 11.

Mit dem neuen § 11 werden die §§ 5a und 5b AbfG mit Erlass dieser Verordnung aufgehoben. Die Ermächtigung hierzu beruht auf § 64 KrW-/AbfG.

Da die 10. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (10. BImSchV) aufgehoben ist, kann der Regelungsinhalt des alten § 11 entfallen.

Zu 12.

Die §§ 12 und 13 werden aufgehoben. Die Regelungen des § 12 sind bereits am 31. Dezember 1989 ausgelaufen. Die Berlin-Klausel des § 13 ist gegenstandslos.

Zu 13.

Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 und 6

In der Anlage werden die verschiedenen Altölsorten in Sammelkategorien zusammengefasst und ihnen die Abfallschlüssel nach der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle (BestbÜAbfV) zugeordnet.

In einer Sammelkategorie sind jeweils die Öle zusammengefasst, die ähnliche stoffliche Zusammensetzung aufweisen und damit vergleichbar aufarbeitbar oder sonst verwertbar sind.

Zu 14.

Entsprechend Nummer 7 wird die Nummer der bisherigen Anlage 1 in Nummer 2 geändert.

Die Vorschriften zur Entnahme und Aufbewahrung der Proben (Abschnitt 1) und zur Bestimmung polychlorierter Biphenyle (Abschnitt 2) bleiben unverändert. Zwar liegt bereits mit der DIN EN 12 766, erster Teil, eine europaweit gültige Norm zur Bestimmung von PCB in Altöl vor. Der zweite Teil dieser Norm, der die Vorschriften zur Auswertung dieser Ergebnisse enthält, ist jedoch noch nicht verabschiedet. Aus diesem Grund muss weiter die Norm DIN 51 527 angewandt werden.

Für die Bestimmung des Gesamthalogengehalts in Altöl sind inzwischen neue Verfahren entwickelt worden, die die Analyse des Halogengehalts drastisch vereinfachen und deshalb für Routineanalysen preisgünstiger sind.

Im neugefassten Abschnitt 3 werden jetzt neben der schon bisher vorgeschriebenen Bestimmung nach Wickbold ein Vortest mittels energiedispersiver Röntgenfluoreszenz-Analyse sowie eine Bestimmung mittels wellenlängendispersiver Röntgenfluoreszenz-Analyse vorgesehen. Überschreitet der mittels Vortest ermittelte Gesamthalogengehalt nicht den Wert von 1,4 g Halogen pro kg Altöl, kann die Untersuchung nach einem der Referenzverfahren entfallen.

Im neuen Abschnitt 4 wird zur Qualitätskontrolle der Labors die regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen vorgeschrieben.

In Abschnitt 5 wird auf die archivmäßige Hinterlegung der in der Anlage genannten Bekanntmachungen sachverständiger Stellen beim Deutschen Patentamt in München verwiesen, ebenso auf die Herausgabe der DIN-Normen durch die Beuth-Verlag GmbH in Berlin und Köln.

Zu 15.

Entsprechend den Ausführungen in Nummer 8 d) wird die Nummer der bisherigen Anlage 2 in 3 geändert.

Die Anlage wurde optisch neu gestaltet, damit sie maschinenlesbar automatisiert bearbeitet werden kann. Der Umfang und Inhalt der zu beantwortenden Fragen hat sich nicht geändert. In der Erklärung des Erklärungsspflichtigen wurde die Formulierung „,insbesondere Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 Abfallgesetz,“ gestrichen, da auf Regelungen des Abfallgesetzes wegen dessen Außerkrafttreten nicht zu verweisen ist. Die hiermit gemeinten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind jetzt durch die Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle definiert. Die Novelle der Altölverordnung spricht aber generell das Vermischungsverbot von Altölen mit allen anderen Abfällen aus, um die Aufarbeitung oder zumindest die energetische Verwertung von entsprechenden Altölen zu ermöglichen und nicht durch Vermischen mit anderen Abfällen zu verhindern. Die Streichung ist deshalb auch dem Inhalt nach notwendig, weil sonst eine Einengung des Vermischungsverbots von Altölen ausschließlich mit besonders überwachungsbedürftigen Abfällen impliziert würde.

In Nr. 2.1 war aus dem in der Begründung zu § 5 Abs. 1 ausgeführten Grunde der in der Klammer stehende Satzteil „in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes verbringen“ zu streichen.

Die in der Anlage 2 alter Fassung auf der Rückseite vermerkten Erläuterungen und Anmerkungen sind nunmehr an geeigneter Stelle im Antragsformular selbst aufgenommen.

Fußnote <sup>1)</sup> ist beim Feld „Begleitschein-Nr.“ eingefügt worden. Es muss auf Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Bezug genommen werden, da das Abfallgesetz außer Kraft getreten ist. Die bisher durch „§ 11 Abs. 2 oder 3 Abfallgesetz“ bezeichneten Abfälle entsprechen den besonders überwachungsbedürftigen Abfällen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Entsprechende Grundsätze für diese werden in § 43 Abs. 1 des Gesetzes festgelegt. Der Abfallnachweis-Verordnung nach dem Abfallgesetz entspricht die Nachweisverordnung nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Im Text der Fußnoten <sup>2)</sup> und <sup>3)</sup> ist zu berücksichtigen, dass die Zuordnung von Abfallschlüsseln zu bestimmten Abfallarten aus Altöl in der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle auf Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfolgt. Der Text der Fußnote wurde entsprechend geändert und beim Feld „Altölart“ angeordnet.

Fußnote <sup>4)</sup> ist bei den Feldern zur Mengenangabe inhaltlich übernommen.

Fußnote <sup>5)</sup> ist neben dem Feld „Angaben zum Erklärspflichtigen“ übernommen worden.

Fußnote <sup>6)</sup> ist unter Nummer 2.1 aufgeführt. Die Änderung des Wortes „thermisch“ in das Wort „energetisch“ erfolgt zur Anpassung an die Definitionen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

## Artikel 2

### Änderung der Anlage 1 zum 1. Januar 2002

Durch die Entscheidungen der Kommission 2001/118/EG vom 16. Januar 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis (ABl. EG Nr. L 47 S. 1, Nr. L 262 S. 38) und 2001/119/EG vom 22. Januar 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 47 S. 32) ist ein völlig neues Abfallverzeichnis der EU erstellt worden. Dieses neue Abfallverzeichnis tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muss auch der Anhang 1 der Altölverordnung, der die Altöle mit ihren Abfallschlüsseln in vier verschiedene, nach ihrer Verwertbarkeit gegliederte Sammelkategorien einteilt, geändert werden und an die neuen Abfallschlüssel angepasst werden. Auch dieser mit dem 1.1.2002 in Kraft tretende Anhang sieht eine Einteilung in vier verschiedene Sammelkategorien mit aufarbeitbaren, bedingt aufarbeitbaren, Chlor- und PCB-haltigen und nicht aufarbeitbaren Altölen vor. Die nach den

neuen Abfallschlüsseln gebildeten Sammelkategorien entsprechen den Altölsorten des bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Anhangs 1.

Mit diesem neuen Anhang wird dem Entwurf der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV) entsprochen, die für alle Abfälle einschließlich der Altöle neue Abfallschlüssel entsprechend den Entscheidungen 2001/118/EG und 2001/119/EG festlegen wird. Da die Abfallschlüssel durch die Entscheidungen der Kommission verbindlich festgelegt sind, kann keine inhaltliche Abweichung zwischen der Altölverordnung und der Abfallverzeichnis-Verordnung auftreten.

### Artikel 3

#### PCB/PCT-Abfallverordnung (PCB/PCT-AbfV)

Mit der Änderung der PCB/PCT-Abfallverordnung soll klargestellt werden, dass die Verwertung von PCB/PCT-haltigen Altölen, deren Kontaminierung unter den Schwellenwert der PCB/PCT-Abfallverordnung liegt, nach den Vorschriften der Altölverordnung erfolgt. Höher kontaminierte Altöle dagegen, die den Schwellenwert von 50 ppm PCB überschreiten, müssen nach den Vorschriften der PCB/PCT-Abfallverordnung beseitigt werden.

### Artikel 4

#### Neubekanntmachung

Die umfangreichen und wesentlichen Änderungen der Altölverordnung einschließlich der Anhänge lassen eine Bekanntmachung der gesamten Verordnung erforderlich erscheinen.

Artikel 5  
Inkrafttreten

Die Artikel 1, 3, 4 und 5 der Verordnung treten gemeinsam am 1. Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Artikel 2 setzt die Entscheidungen der Kommission 2001/118/EG und 2001/119/EG über ein Abfallverzeichnis im Hinblick auf die Altöle bezeichnenden Abfallschlüssel um. Diese Entscheidungen der Kommission treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Artikel 2 muss deshalb zum selben Zeitpunkt zur Umsetzung bindenden Gemeinschaftsrechts in Kraft treten.